

Ausführungsvorschriften über den Berliner Notdienst Kinderschutz (AV BNK)

vom 15.03.2023

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, III D

Telefon 90227 6877,
intern 9 227 6877

Auf Grund von § 56 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1 - Geltungsbereich, Zweck

- (1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung nimmt die gesamtstädtische Aufgabe des Berliner Notdienst Kinderschutz - BNK (Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst) wahr. Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine Noteinrichtung des Landes Berlin und stellt die kurzfristige Unterbringung im BNK zum Schutz von Minderjährigen im Rahmen des § 42 SGB VIII in einer akuten Notsituation sicher. Die in den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe - AV ZustJug und in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) geregelten Zuständigkeiten und Aufgaben bleiben davon unberührt.

Als Ergänzung des Not- und Krisensystems sind in allen Bezirken Plätze in Kriseneinrichtungen zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Auf Beschluss der VKJug wird hierfür eine Rahmenleistungsbeschreibung für Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung in Federführung der SenBJF erarbeitet. Die Jugendämter schließen hierzu Kooperations- oder

Erstbelegungsvereinbarungen mit im Bezirk verorteten Kriseneinrichtungen ab. Die Plätze werden der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gemeldet. Das zuständige Fachreferat III D erstellt eine Übersicht über die regionalen Krisenplätze und aktualisiert diese jährlich. Durch die SenBJF wird ein Freiplatztool erarbeitet, in dem alle freien Plätze der Kriseneinrichtungen und anderer stationärer Angebote von freien Trägern der Jugendhilfe, aktuell angezeigt werden.

- (2) Diese Ausführungsvorschrift regelt das Verfahren zur Durchführung der Aufgaben des BNK im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens sowie als Notdienst an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr (24/7).
- (3) Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten die Regelungen der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF).

2 - Aufgaben und Organisation des Berliner Notdienst Kinderschutz

- (1) Der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) nimmt seine Aufgaben im
 - Kindernotdienst (mit Hotline Kinderschutz - mehrsprachig),
 - Jugendnotdienst / Mädchennotdienst und der
 - Kontakt- und Beratungsstelle für junge Menschen (mit Sleep In) wahr.
- (2) Der Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst übernimmt außerhalb der Erreichbarkeitszeiten (siehe Punkt 3.1.) der Jugendämter in Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII die Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung (Krisenberatung), leitet bei Bedarf vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII ein. Die Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen durch den Notdienst beinhaltet ggf. die Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. Die Standorte sind offen für alle Selbstmelder und Selbstmelderinnen, übernehmen die polizeilichen Zuführungen außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Jugendämter und arbeiten zur Umsetzung der Erfordernisse gem. § 42 SGB VIII direkt und ohne Zeitverzug mit den zuständigen bezirklichen Jugendämtern zusammen. Eine Belegung durch die Jugendämter ist nicht möglich.

- (3) Die Kontakt- und Beratungsstelle(KuB) berät und betreut schwer erreichbare Jugendliche und junge Menschen bis zur Vollendung des 20 Lebensjahrs, deren Lebensmittelpunkt die Straße bzw. die jeweiligen Szenetreffpunkte sind. Die KuB unterhält ein niedrigschwelliges Übernachtungsangebot (Sleep In) für Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs mit 16 Notschlafplätzen. Um eine dauerhafte Unterbringung im Sleep In zu vermeiden, ist die monatliche Anzahl der Übernachtungen in der Regel auf 12 Nächte begrenzt. Bei darüberhinausgehendem Bedarf sind individuell mit dem Jugendamt und dem jungen Menschen abgestimmte Hilfen einzuleiten. Der Zugang zum Sleep In erfolgt auf freiwilliger Basis der jungen Menschen, eine Belegung über die Jugendämter ist nicht möglich.
- (4) Die Hotline Kinderschutz ist gemäß § 12 Berliner Kinderschutzgesetz ein an 365 Tagen im Jahr und zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbares zentrales telefonisches Melde-, Erstberatungs- und Interventionsangebot für eine erste Krisenberatung, inklusive Erstberatung nach § 8 b SGB VIII und für Meldungen des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung. An die Hotline Kinderschutz können sich auch anonym alle Bürgerinnen und Bürgern wenden. Sie bietet Beratungsmöglichkeiten in mehreren Sprachen an.

3 - Verfahren bei Minderjährigen, die in Berlin ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

- (1) In der Zeit von Montag bis Freitag jeweils ab 18 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. jedes Jahres ganztätig handelt der BNK für die zuständigen Jugendämter und führt gemäß der AV Kinderschutz JugGes das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch und entscheidet eigenständig über die unmittelbar erforderlichen Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII. Das zuständige Jugendamt ist unverzüglich über die Inobhutnahme, die Hintergründe und die veranlassten Maßnahmen über die Fachsoftware SoPart zu informieren.
- (2) Bei Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII bringt der BNK in Obhut genommene Minderjährige bei Bedarf in dafür vorgesehenen regionalen Kriseneinrichtungen freier Träger oder, in Abstimmung mit dem fallzuständigen Jugendamt, in anderen geeigneten Einrichtungen unter. Das zuständige Jugendamt übernimmt danach unverzüglich die weitere Zuständigkeit und entscheidet insbesondere über die Art und Weise der Fortführung der notwendigen Hilfen.

- (3) Bei einer Unterbringung im Notdienst kann aus individuellen Gründen des Einzelfalles eine zusätzliche personelle Betreuung erforderlich werden. Die Gründe des Einzelfalles sind von dem BNK schriftlich zu dokumentieren. Für die Dauer der Nichterreichbarkeit des JA entscheidet der BNK, bis zur abschließenden Entscheidung des zuständigen Jugendamtes. Die Kostenübernahme erfolgt durch das zuständige Jugendamt
- (4) Ist eine Unterbringung von in Obhut genommenen Minderjährigen in der Noteinrichtung des BNK erforderlich, meldet der BNK jede von ihm in Obhut genommene minderjährige Person, die selbst oder bei der eine personensorgeberechtigte Person über eine Meldeanschrift entsprechend AV ZustJug Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 in Berlin verfügt, unverzüglich dem zuständigen bezirklichen Jugendamt / Krisendienst Kinderschutz. Dieses ist sodann für die weitere Sicherung der erforderlichen Inobhutnahme und alle weiteren Maßnahmen zuständig, damit noch am selben Tag oder spätestens innerhalb von 3 Werktagen die weitere Unterbringung im Rahmen der erforderlichen Inobhutnahme, einschließlich der Begleitung, vorgenommen werden kann.

4 - Verfahren für Minderjährige, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben

- (1) Minderjährige die in Berlin zwar ihren tatsächlichen Aufenthalt, jedoch keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben und über keine Meldeanschrift in Berlin verfügen, werden durch den BNK rund um die Uhr in Obhut genommen.
- (2) Ist eine Rückführung zum zuständigen Jugendamt voraussichtlich innerhalb von drei Werktagen möglich, wird diese durch den BNK sichergestellt und veranlasst. Wenn abzusehen ist, dass eine Rückführung an bzw. weitere Fallbearbeitung durch das für Jugendhilfeleistungen zuständige Jugendamt gemäß §§ 86, 86 a bis d und 87 SGB VIII nicht innerhalb von drei Werktagen möglich ist und die Inobhutnahme fortgesetzt werden muss, ist das nach dem Geburtsdatum der minderjährigen Person ermittelte Jugendamt gemäß AV ZustJug zur weiteren Klärung zuständig.

5 - Notunterbringung im BNK

- (1) Die Notdienste für Kinder und Jugendliche halten jeweils zehn Schlafplätze für Notfälle für den kurzfristigen Aufenthalt bereit. Außerdem stehen sie für Kinder und Jugendliche nach Ziffer 4 zur Verfügung.
- (2) Der Mädchennotdienst hält bis zu drei zusätzliche Schlafplätze auf einer eigenen Etage als gesonderten Schutzraum für 12- bis 20jährige Mädchen bzw. junge Frauen

bereit. Ein Platz ist für die kurzfristige Aufnahme von Mädchen bzw. junge Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahr mit Kleinkindern, die von Gewalt bedroht sind, ausgestattet.

- (3) Die 16 Notschlafplätze (Sleep In) der Kontakt- und Beratungsstelle dienen der Vermeidung von akuter Obdachlosigkeit oder risikoreicher Übernachtungen von schwer erreichbaren Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Lebensmittelpunkt auf der Straße liegt und die den Kontakt zum Jugendhilfesystem verloren haben.
- (4) Sollten die Notplätze des BNK in Ausnahmefällen überbelegt werden müssen, ist unverzüglich per Mail ein entsprechender Antrag bei der betriebserlaubnisführenden Stelle der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

6 - Kooperation zwischen dem BNK und den bezirklichen Jugendämtern

Wesentlicher Bestandteil im Verfahren der Inobhutnahme von jungen Menschen in Berlin, ist eine gelingende Kooperation zwischen dem BNK und den bezirklichen Jugendämtern. Gelingende Kooperation ist hier als Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen. Zentrale Elemente einer gelingenden Kooperation, sind Transparenz, unmittelbare Informationsweitergabe und gemeinsame Absprachen auf Augenhöhe.

- (1) In akuten Notfällen kann im Rahmen einer Inobhutnahme eine kurzfristige Unterbringung bis zum 3. Werktag nach Aufnahme im Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst gemäß Nr. 3 Abs. (3) erfolgen. Eine Belegung der Noteinrichtungen im Rahmen der Hilfeplanung durch die bezirklichen Jugendämter ist nicht möglich.
- (2) Eine längerfristige Unterbringung im BNK entspricht nicht dem Auftrag dieser Noteinrichtung. Zur Vermeidung von Langzeitunterbringungen im BNK sowie im Sinne der gegenseitigen Transparenz und Kommunikation wird folgendes Verfahren festgelegt.

Sollte im Einzelfall die Aufenthaltsdauer von drei Werktagen nach Aufnahme im Kinder-, Jugend oder Mädchennotdienst überschritten werden und es bis dahin zu keiner Abstimmung zwischen BNK und dem fallzuständigen Jugendamt gekommen ist, wird durch die Standortleitungen und die Gesamtleitung des BNK folgendes Verfahren eingeleitet:

1. Ab dem 4. Werktag nach Unterbringung im BNK ist durch die Standortleitung (KND, JND, MND) Kontakt mit der Fachkraft des fallzuständigen Jugendamtes und der nächsten Leitungsebene (Gruppenleitung, Teamleitung, Regionalleitung)

aufzunehmen. Das Jugendamt informiert den BNK schriftlich und fortlaufend über die eingeleiteten Maßnahmen und stimmt die weiteren Schritte gemeinsam ab. Bei Bedarf sind durch das Jugendamt zusätzliche Betreuungsleistungen im Notdienst einzusetzen.

2. Spätestens ab dem 9. Werktag nach Unterbringung im BNK ist durch die Gesamtleitung des BNK, Kontakt mit der nächst höheren Leitungsebene aufzunehmen und umgehend eine gemeinsame Helferkonferenz (analog oder digital) mit dem Ziel der Planung notwendiger Maßnahmen einzuberufen.
3. Bei Nichteinhaltung der Interventionsstufen 1 und 2 und weiterer Unterbringung im BNK bis zum 12. Werktag ist durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung Abteilung III, Referat III D (III D 4), die zuständige Jugendamtsleitung zu informieren.

Der BNK ist ab diesem Zeitpunkt zudem berechtigt, eine alternative Krisenunterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung zu organisieren und in Rücksprache mit dem Krisendienst des zuständigen Jugendamtes eine Verlegung zu veranlassen. Die Kostenübernahme ist durch das zuständige Jugendamt zu erklären. Die Fallzuständigkeit verbleibt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

7 - Unklare Zuständigkeiten

Bestehen bei Kindern oder Jugendlichen, die im BNK in Obhut genommen sind, strittige Auffassungen bezüglich der Zuständigkeit, kann die Gesamtleitung des BNK die für Jugend zuständige Senatsverwaltung Abteilung III, um eine für diesen Fall als maßgeblich zu akzeptierende Stellungnahme zur Zuständigkeit ersuchen.

8 - Berichtswesen

- (1) Die statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle von Minderjährigen mit Meldeanschrift in Berlin sowie die Weiterleitung der Daten an das Amt für Statistik erfolgt in direkter Verantwortung der Jugendämter gemäß Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2011 Abschnitt E - Statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle und Weitergabe an das Statistische Landesamt Berlin-Brandenburg (StaLaB-B).
- (2) Vierteljährig werden durch den BNK bezirksbezogene Auswertungen zur Anzahl der Belegungstage im BNK den Jugendämtern zur Verfügung gestellt.

(3) Unplanmäßige Entlassungen oder Entlassungen ohne Anschlusshilfe durch Jugendhilfeeinrichtungen sind von den Jugendämtern und dem BNK anhand eines anonymisierten Dokumentationsbogens (Anlage 1) zu dokumentieren und zeitnah an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung zu übersenden. Das zuständige Fachreferat III D (III D 4) wertet die Dokumentationen vierteljährlich aus und stellt den Jugendämtern die Ergebnisse zu Verfügung. Bei wiederholten unplanmäßigen Hilfebeendigungen oder Entlassungen ohne Anschlusshilfen durch einzelne Jugendhilfeeinrichtungen lädt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß Anlage B zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug), Pkt. 5.1 Absatz 2 den Träger zu einem anlassbezogenen Qualitätsdialog ein und prüft die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Die Jugendämter, der BNK und die Einrichtungsaufsicht werden an diesen Prozessen angemessen beteiligt.

9 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten zum 15.03.2023 in Kraft.



Astrid Sabine Busse

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Anlage



Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str.6 • 10178 Berlin

Meldebogen zur Erfassung unplanmäßiger Entlassungen aus stationären Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Zu übersenden an:

SenBJF

III D 4

thomas.henner@senbjf.berlin.de

Datum:

Meldung durch BNK Einrichtung:

- Kindernotdienst
- Jugendnotdienst
- Mädchennotdienst
- KuB/Sleep Inn

Meldung durch JA:

Unplanmäßige Entlassung durch stationäre Einrichtung:

Träger:

Zuständiges Jugendamt:

Jugendamt über Entlassung vorher informiert?

 Ja Nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

U-S Alexanderplatz

post@senbjf.berlin.de • www.berlin.de/sen/bjf



BNK über Entlassung vorher informiert?

Ja

Nein

Alter:

Geschlecht:

Begründung der unplanmäßigen Entlassung:

Intervention beim Träger erfolgt?

Ja

Nein

Durch Jugendamt:

Ergebnis:

Durch BNK:

Ergebnis: